

Vermummte Verdeckte

Seit zehn Jahren wiederholen sich jedes Jahr im Berliner Bezirk Kreuzberg am 1. Mai Krawalle im Umfeld sogenannter revolutionärer Demonstrationen.

Recht kurz

Berlins Innensenator Schönbohm fühlte sich herausgefordert. Der Mann lebt in der Wahnvorstellung, Berlin „hauptstadtfähig“ machen zu müssen. Auch am 1. Mai sollte Berlin

sich wieder hauptstadtauglich präsentieren. So trug der Senator seinen Teil dazu bei, die Stimmung im Vorfeld hochzuschaukeln. Eine Strategie der Deeskalation komme für ihn nicht in Frage, im Gegenteil werde er für massive Polizeipräsenz sorgen, kündigte der Senator an. Die „Eingriffsschwelle“ der Polizei werde niedrig gehalten.

Trotz so viel kraftmeierischen Geredes verlief die „Jubiläumsrandale“ erstaunlich ruhig. Allerdings um den Preis eines massiven Polizeieinsatzes. Bereits in der Nacht zum 1. Mai riegelte die Polizei den Kollwitzplatz im Prenzlauer Berg vollständig ab. Selbst AnwohnerInnen kamen zeitweise nicht in ihre Wohnungen. Über 220 Festnahmen wurden verzeichnet. Bereits das Tragen einer Sonnenbrille reichte zur Festnahme wegen des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot.

In den folgenden Tagen verdichtete sich der Verdacht, daß verdeckte ErmittlerInnen vermummt an den Auseinandersetzungen beteiligt gewesen waren. Der Landesschutzpolizeidirektor dementierte sofort. Als er aber live im Fernsehen mit Filmaufnahmen konfrontiert wurde, mußte er zugeben, daß zumindest ein ziviler Beamter vermummt gewesen war. Bald tauchte ein Protokoll des Polizeifunks (siehe Kasten) auf, aus dem hervorging, daß uniformierte BeamtenInnen ihre zivilen, vermummten KollegInnen versehentlich für DemonstrantInnen gehalten hatten. Die Polizeiführung erklärte den Text des Protokolls für mißverständlich und bestreitet bis heute, daß weitere Beamte vermummt gewesen seien. Einige ZeugInnen wollen beobachtet haben, wie Vermummte Auseinandersetzungen durch Steinwürfe ausgelöst haben und wie dieselben dann später an Festnahmen beteiligt waren. Ein Fernsehteam, das diese Szenen gefilmt hatte, ist von einer Gruppe Vermummter überfallen und seiner Filme beraubt worden. Die Journalisten sind davon überzeugt, daß sie Polizeibeamte beim Steinwerfen gefilmt haben und auch von Beamten überfallen worden sind.

Nachdem Polizeiführung und Innensenator zunächst alle Vorwürfe zurück-

Auszug aus dem Funkverkehr der Polizei am 1. Mai

- Weide 24 von 9-0: Fünfzig Vermummte vom Bethaniendamm über Leuschnerdamm Richtung Oranienplatz. Türkische Jugendliche.
- Hier Pegel 2: Hörten Durchsage mit, behalten aber unsere Maßnahmen bei und gehen Richtung O-Platz.
- Ja, richtig. Und dort über Anlage ansprechen, Platzverweis und gegebenenfalls Gewahrsamsnahme.
- Ja, verstanden.
- 21.54 Uhr
- Weide 24 von Riese 2: Die Vermummten sind jetzt über die Waldemar Richtung O-Platz.
- Hier Riese 2: Die laufen uns direkt in die Arme.
- Hier Weide 24: Sind sie noch tätig auf der Achse Waldemar?
- Ja, rechts am O-Platz, da sind sie.
- Pegel 2: Auf Höhe Legiendamm konnte ein Teil der vermummten Personen aufgenommen werden. Näheres folgt.
- Weide 24 von Pegel 2: Handelte sich überwiegend um Zylinderkräfte.
- 22.01 Uhr
- Hier Weide 24: noch mal zur Abklärung und Frage. Das waren die fünfzig Vermummten, die waren Verdeckte, richtig?
- Ja, genau so.
- 22.03 Uhr
- Weide 25 von 9-0: zum Abklären. Nachher waren es Verdeckte, aber vorher waren die Vermummten da drin. Da gibt es gar keinen Zweifel.

Quelle: die tageszeitung v. 15.08.1997

gewiesen hatten, ist nun, nach dem Auftauchen mehrerer ZeugInnen und Filmaufnahmen und nachdem der Innenausschuß des Abgeordnetenhauses sich zweimal mit den Vorfällen befassen mußte, eine Prüfung zugesagt worden. Mehrere Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß Ermittlungen gegen PolizeibeamtInnen selten zu Ergebnissen führen. Der Corpsgeist funktioniert, Aussagen werden aufeinander abgestimmt.

Wie auch immer die Sache ausgeht – fest steht schon jetzt: Der Innensenator trägt für die Übergriffe die politische Verantwortung. Mit seinem Gerede vom Ende der Deeskalation, mit seiner Ankündigung einer niedrigen Eingriffsschwelle hat er offenbar vor allem die Hemmschwelle der eingesetzten BeamtInnen herabgesetzt.

Norbert Schellberg MdB, Berlin.



Langer Prozeß

Obwohl die strafprozessualen Eingriffe zu den schwersten Grundrechtsbeeinträchtigungen gehören, die unserer Rechtsordnung kennt, war bislang ein nachträglicher Rechtsschutz gegen „erledigte“ Ermittlungsmaßnahmen kaum möglich. Mit seinem Beschluß vom 30. April 1997 (Strafverteidiger 1997, 393) weicht nun das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) von seiner 19 Jahre alten Rechtsprechung¹ ab.

In Fällen, in denen die Maßnahmen typischerweise erledigt sind, bevor die Betroffenen ein Gericht anrufen können, greift der in der Strafprozeßordnung (StPO) vorgesehene Rechtsschutz nicht ein, weil dieser Entscheidungen fremd sind, die sich in der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit erschöpfen.

Problematisch ist die Verweigerung eines Rechtsmittels auch bei abgeschlossenen Zwangsmaßnahmen aber in Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG). Deshalb sollte auch bisher schon bei Maßnahmen, die allein von den Ermittlungsbehörden angeordnet wurden, Rechtsschutz entweder über § 98 Abs. 2 S. 2 StPO analog oder nach § 28 Abs. 1 S. 4 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz gewährt werden. Allerdings wurden strengste Anforderungen an das Rechtsschutzbedürfnis gestellt, so daß dieses regelmäßig nicht erfüllt war.

Hatte die Maßnahme aber der/die RichterIn angeordnet, wurde vom BVerfG kein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG angenommen – dieser gewähre „nur Schutz durch den Richter, nicht gegen den Richter“. Auch das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und das Rechtsstaatsprinzip verlangten nicht eine nachträglich gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme.

Das sieht das BVerfG jetzt anders: ein Rechtsschutzinteresse sei bei tiefgreifenden Grundrechtsverletzungen gegeben, in denen sich der Eingriff typischerweise auf eine Zeitspanne beschränke, in welcher die Betroffenen die gerichtliche Entscheidung in der vorgeschriebenen Instanz kaum erlangen können. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes gebiete, daß die Betroffenen Gelegenheit erhielten, die Berechtigung auch des nicht mehr fortwirkenden Grundrechtseingriffes klären zu lassen.

Allerdings gelte dies für Eingriffe in jene Grundrechte, die schon im GG unter einem entsprechenden Richtervorbehalt stehen – etwa bei Hausdurchsuchungen (Art. 13 Abs. 2 GG) und Freiheitsentziehungen (Art. 104 Abs. 2 u. 3 GG).

Nicht hinwegtäuschen darf dieses Urteil über die Notwendigkeit, endlich eine übersichtliche und einheitliche gesetzliche Regelung einzuführen, die den

Grundrechtsschutz ernst nimmt und die Strafprozeßordnung auf einen Stand bringt, den das Verwaltungsverfahren schon vor Jahrzehnten erreicht hat. Diese Forderung ist aber auch bald 20 Jahre alt.²

Kai Guthke, Frankfurt/M.

Quellen:

Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 30.04.1997 in *Strafverteidiger* 1997, 393 ff. und *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1997, 2163. Amelung, *NJW* 1979, 1687 ff.; Fezer, *Juristische Ausbildung* 1982, 18 ff. und 126 ff.; Sommermeyer, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1991, 257 ff.; Bohlander, *Anwaltsblatt* 1996, 177.

Anmerkungen:

1 Entscheidungssammlung des BVerfG, Bd.49, 329 ff.

2 Vgl. Amelung *NJW* 1979, 1692.

Einstweiliges Ende des bayerischen Abwegs im Abtreibungsrecht

Der bayerische Angriff auf das, was § 218 Strafgesetzbuch vom Abtreibungsrecht noch übrig läßt, ist vorerst abgewehrt. Am 24. Juni 1997 setzte das BVerfG in einer Eilentscheidung einen Teil des bayerischen Schwangerenhilf-Ergänzungsgesetzes für sechs Monate aus: Die Beschränkung der Einnahmen aus Abtreibungen auf 25% der Gesamteinkünfte und das Erfordernis einer gynäkologischen FachärztInnenausbildung gelten für ÄrztInnen, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes Abtreibungen vornahmen, zunächst nicht. Damit dürfen vor allem die Kläger Stapf und Freudemann, die beiden Ärzte, die etwa zwei Drittel aller in Bayern durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, weiter praktizieren.

Zur Debatte stand in Karlsruhe nicht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, sondern ein Vergleich zweier Szenarien: Gegenübergestellt werden mußte auf der einen Seite die Folgen des Wirksamwerdens eines sich später als verfassungswidrig erweisenden Gesetzes (konkret gesprochen also die Schließung der beiden Praxen), zum anderen die Konsequenzen der Aussetzung einer verfassungskonformen Regelung, d. h. ein verzögerter Start der bayerischen „Abtreibungspolitik“. Als weniger gravierend bewertete das BVerfG das zweite Szenario und stützte sich dabei vor allem auf den „Sicherstellungsauftrag“ aus seinem Abtreibungsurteil von 1993. Diese Verpflichtung des Staates, eine wohnortnahe Beratung und ärztliche Versorgung abbruchwilliger Frauen zu gewährleisten, sei bei erst 20 abtreibungsbereiten Einrichtungen in Bayern nicht erfüllt, der bayerischen

Staatsregierung entstünden also gar keine Nachteile durch die Aussetzung.

Diese Argumentation entlarvt zwar die bayerische Scheinmoral, läßt aber Ungutes für die Entscheidung in der Hauptsache befürchten: Beißt die bayerische Staatsregierung die Zähne zusammen und mobilisiert genug ÄrztInnen und Kliniken, die trotz jahrelanger Berieselung mit Lebensschutz-Rhetorik und trotz durch das Gesetz verschärfte Bedingungen bereit sind, die Versorgungslücke zu schließen, wäre das Argument des BVerfG entkräftet. Stellung beziehen muß das Gericht aber noch zu der von den Klägern gerügten Verletzung ihrer Grundrechte auf Berufsfreiheit und Eigentum und vor allem zu der Frage, ob ein Land ein Bundesgesetz bis in seinen Regelungskern hinein „ergänzen“ darf. In der Verfassungsbeschwerde nicht angegriffen ist die Pflicht der bayerischen Frauen, in der Schwangerschaftsberatung ihre Gründe für den beabsichtigten Abbruch darzulegen – das Spießbrutenlaufen abtreibungswilliger Frauen geht also in Bayern trotz einstweiliger Anordnung und Verfassungsbeschwerde weiter.

Katharina Ahrendts, Freiburg.

Quellen und Literatur:

(zum Urteil) Aktenzeichen I BvR 2306/96; Tageszeitungen v. 25.06.1997.

Geplante Atomgesetzänderung weiter umstritten

Am 16. Juli 1997 wurde vom Bundeskabinett der Entwurf einer Atomgesetznovellierung verabschiedet. Anlaß war die schon 1994 fällige Umsetzung einer Euratom-Richtlinie über die grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf drei umstrittene Kernpunkte:



- Mit § 7 c Atomgesetz (AtG) n. F. soll ein der Genehmigung vorgeschaltetes Verfahren für Sachverständigenprüfungen bei Entwicklungsarbeiten für neue Kernkraftwerke (KKW) eingeführt werden. Die Länder befürchten, daß diese Regelung zu einer Zweiteilung der KKW-Anlagengenehmigung in Typenzulassung und Standortzulassung führt. Auf der ersten Stufe, dem Prüfverfahren, erfolge eine typenbezogene Prüfung eines neuen KKW-Typs (z. B. des EPR-Reaktors Sie-

mens-Fram Atom) durch das Bundesamt für Strahlenschutz. Im zweiten Schritt, dem standortbezogenen Genehmigungsverfahren gem. § 7 AtG, seien die Länder zumindest faktisch an die Ergebnisse der Prüfungen gebunden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wäre auf das Vorbringen von standortbezogenen Risiken beschränkt.

- Im Einigungsvertrag sind die Übergangsfristen für kern-technische Einrichtungen in den neuen Ländern auf das Jahr 2000 festgesetzt worden. Diese Frist wird durch die Änderung des § 57 a I Nr.1 AtG um 5 Jahre verlängert. Die Regelung soll der Rechtsicherheit bei der geplanten Stilllegung des Endlagers Morsleben dienen. Mit einem Abschluß dieses Verfahrens ist erst im Jahre 2003 zu rechnen, was allerdings durch eine seit 7 Jahren verzögerte Aushändigung der Planfeststellungsunterlagen durch den Bund bedingt ist.

- §§ 9 d-f der Novelle fügt erstmalig weitreichende Enteignungsregelungen in das AtG ein. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sollen Enteignungen gem. § 9 d II 1 bereits im Stadium der Endlager-Standorterkundungen möglich werden. Bisher war dies nach Bergrecht erst möglich, wenn das Gesamtvorhaben planfestgestellt war. Zudem soll gem. § 9 g I 1 die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten, eine Veränderungssperre von bis zu 30 Jahren zu verhängen, wenn Vorhaben ein Endlager erschweren oder auch nur die Kosten der Enteignung erhöhen würden. Das Gesetz zielt vor allem gegen Graf Bernstorff, dem ein großer Teil des Salzstockes inklusive der Salzabbaurechte gehört.

Die Novelle ist auf heftigen Widerstand von SPD und Grünen gestoßen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wird die Verhältnismäßigkeit einer 30-jährigen Veränderungssperre bezweifelt, ferner bedürfe die Novelle der Zustimmung des Bundesrates.

Graf Bernstorff hat bereits eine Verfassungsbeschwerde angekündigt, während die Landesregierung von Sachsen-Anhalt prüft, gegen die vorgesehene Verlängerung der Betriebsgenehmigung für das Endlager Morsleben verfassungsgerichtlich vorzugehen. Sie sieht darin einen Bruch des Einigungsvertrages, weil eine derartige Regelung nur mit Zustimmung der neuen Bundesländer als Nachfolger der DDR getroffen werden dürften.

Anja Zschau, Regensburg.

Quellen und Literatur:

Gesetzesentwurf: BR-Drs. 610/97; Mitteilung des BMU, in: *Umwelt* Nr. 7-8, 324; <http://www.oneworldweb.de/castor/presse/ejz>.

**Recht
kurz**



**Recht
kurz**